

## **Konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, Art. 72 Abs. 2 GG**

Ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers ist unter drei Gesichtspunkten gerechtfertigt, d.h. der Bund hat das Gesetzgebungsrecht, „wenn und soweit“

- die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder
- die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse oder
- die Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse

eine bundeseinheitliche Regelung **erforderlich** macht (vgl. dazu BVerfGE 106, 62).

Es handelt sich bei den genannten unbestimmten Rechtsbegriffen um gerichtlich überprüfbare Begriffe. Die Beurteilung der „Erforderlichkeit“ muss aber unter Einbeziehung künftiger Entwicklungen erfolgen. Insofern genießt der Gesetzgeber einen Prognosespielraum.

Überprüfungsmöglichkeit durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG

Art. 72 Abs. 2 GG ist 1994 verschärft worden mit dem Ziel, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder zu stärken. Bundesgesetze, die nach altem Recht verfassungskonform erlassen wurden, aber nach der neuen und strengeren Fassung des Art. 72 Abs. 2 GG aber nicht mehr erlassen werden könnten, gelten als Bundesrecht fort, Art. 125a Abs. 2. Vgl. aber auch Art. 125 Abs. 2 S. 2 GG: Möglichkeit der bundesgesetzlichen Ermächtigung des Landesgesetzgebers, das Bundesgesetz durch Landesrecht zu ersetzen.

## **Gesetzgebungsbefugnis der Länder, Art. 72 Abs. 1 GG**

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung sind die Länder zuständig, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“. Sobald der Bund dies aber getan hat, tritt die „Sperrwirkung“ des Bundesgesetzes ein.

Daraus ergibt sich:

- Bei Untätigkeit des Bundesgesetzgebers → Gesetzgebungsrecht der Länder
- Bei Tätigkeit des Bundesgesetzgebers → Genereller Ausschluss der Länder in dem betroffenen Bereich von der Gesetzgebung nur, wenn der Bundesgesetzgeber eine abschließende Regelung treffen wollte.

## **Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 75 GG**

- Rahmengesetze sind an die Länder gerichtet und verpflichten diese zur Umsetzung in unmittelbar geltendes Landesrecht
- Rahmenvorschriften des Bundes müssen dem Landesgesetzgeber Spielraum für substantielle eigene Regelungen lassen.
- Ausnahmsweise darf der Bund in einem Rahmengesetz auch in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen treffen, Art. 75 Abs. 2 GG
- Auch bei Rahmengesetzen gilt Art. 72 Abs. 2 GG, Art. 75 Abs. 1 S. 1 GG.
- Verpflichtung der Länder nach Art. 75 Abs. GG, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen

Überprüfungsmöglichkeit durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG

**Übergangsregelung:** Der Art. 75 ist ebenso wie der Art. 72 Abs. 2 GG 1994 zugunsten der Länder verschärft worden. Auch insofern ergab sich die Notwendigkeit einer Übergangsregelung, die mit Art. 125a Abs. 2 S. 2 GG geschaffen wurde.

## **Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen (nicht in einem Zuständigkeitskatalog enthalten)**

- kraft Natur der Sache: Ein Gegenstand kann begriffsnotwendig nur durch den Bund geregelt werden, z.B. Bundessymbole, Nationalhymne, Bundeshauptstadt etc.
- kraft Sachzusammenhangs: Eine Materie kann nicht sinnvoll geregelt werden, ohne dass der Gesetzgeber in einen anderem ihm nicht ausdrücklich zugewiesenen Bereich übergreift, z.B. Regelungen zur Gefahrenabwehr in der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung fällt unter Art. 74 Nr. 11 GG – Recht der Wirtschaft, das Recht der Gefahrenabwehr ist hingegen Ländersache. Es macht aber keinen Sinn, Fragen der von Gewerbebetrieben ausgehenden Gefahren nicht auch in der Gewerbeordnung zu regeln.
- Annexkompetenz: Ein Kompetenztitel des GG erfasst eine Materie nicht ausdrücklich, es besteht aber ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Hauptmaterie. Beispiel: Regelung über den Straßenverkehr behindernde Werbeanlagen (an sich Straßenrecht – Länderzuständigkeit) wurden im Wege der Annexzuständigkeit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Straßenverkehr aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG zugeschlagen.

## **Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht, Art. 31 GG**

Kollisionsregel greift nur ein, wenn die kollidierenden Normen gültig sind, d.h. kompetenzgerecht erlassen wurden. Fehlt es daran, ist Landesrecht von vornherein nicht zustande gekommen.

**Es gilt also der Grundsatz: Die Kompetenzfrage ist der Kollisionsfrage vorgeordnet.**

**Folge:** Hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, entfaltet dies Sperrwirkung gegenüber dem Landesgesetzgeber. Gleichwohl erlassenes Landesrecht ist damit von vornherein nichtig und braucht dann auch nicht mehr gebrochen zu werden.

Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht im Wege der abstrakten und konkreten Normenkontrolle, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 100 Abs. 1 GG.